



Rat der
Europäischen Union

130475/EU XXV. GP
Eingelangt am 27/01/17

Brüssel, den 26. Januar 2017
(OR. en)

5679/17
ADD 1

ENV 70

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	26. Januar 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Betr.:	Anhang zur Entscheidung der Kommission vom XXX betreffend die Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D048143/03 - Annex.

Anl.: D048143/03 - Annex

DE
ANHANG
KRITERIEN FÜR DAS EU-UMWELTZEICHEN
RAHMENBESTIMMUNGEN

Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich:

KRITERIEN

1. Toxizität gegenüber Wasserorganismen:
2. Biologische Abbaubarkeit
3. Nachhaltige Beschaffung von Palmöl, Palmkernöl und ihren Derivaten
4. Verbotene und Beschränkungen unterworfenen Stoffe
5. Verpackung
6. Gebrauchstauglichkeit
7. Automatische Dosiersysteme
8. Benutzerinformationen
9. Angaben auf dem EU-Umweltzeichen

BEURTEILUNG UND PRÜFUNG

a) Anforderungen

Zu jedem Kriterium sind die spezifischen Beurteilungs- und Prüfanforderungen angegeben.

Soweit der Antragsteller zuständigen Stellen Erklärungen, Unterlagen, Analysen, Prüfberichte oder andere Nachweise für die Erfüllung der Kriterien beibringen muss, können diese je nach Sachlage vom Antragsteller selbst und/oder von seinem/seinen Lieferanten vorgelegt werden.

Die zuständigen Stellen erkennen vorzugsweise Bescheinigungen von Stellen an, die nach einschlägigen harmonisierten Normen für Prüf- und Kalibrierlaboratorien oder für die Zertifizierung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen akkreditiert sind. Die Akkreditierung ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates durchzuführen¹.

Gegebenenfalls können andere als die genannten Prüfverfahren angewandt werden, wenn die den Antrag prüfende zuständige Stelle sie für gleichwertig erachtet.

Die zuständigen Stellen können gegebenenfalls zusätzliche Nachweise verlangen und unabhängige Prüfungen oder Ortsbesichtigungen durchführen.

Als Vorbedingung muss das Produkt alle maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen jedes Staates erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Auflage erfüllt.

Die Datenbank für Reinigungsmittelinhaltsstoffe („Detergent Ingredient Database“ — DID-Liste), die auf der Website des EU-Umweltzeichens zur Verfügung steht, enthält die in den Formulierungen für Detergenzien und Kosmetika am häufigsten verwendeten Inhaltsstoffe. Aus ihr sind die Daten für die Berechnung des kritischen Verdünnungsvolumens (KVV) und für die Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe zu entnehmen. Für nicht in der DID-Liste enthaltene Stoffe wird empfohlen, wie die diesbezüglichen Daten zu berechnen bzw. zu extrapolieren sind.

Der zuständigen Stelle ist die Liste aller Inhaltsstoffe mit folgenden Angaben vorzulegen: Handelsname (falls vorhanden), chemische Bezeichnung, CAS-Nummer, DID-Nummer, Einsatzmenge, Funktion und Form aller Einsatzstoffe in der fertigen Produktformulierung (gegebenenfalls einschließlich wasserlöslicher Folie).

Konservierungsmittel, Duft- und Farbstoffe müssen ungeachtet ihrer Konzentration angegeben werden. Andere Einsatzstoffe müssen angegeben werden, wenn deren Konzentration einem Wert von 0,010 Gew.-% entspricht oder diesen Wert übersteigt.

Alle Bestandteile in der Form von Nanomaterialien müssen eindeutig in der Liste der Einsatzstoffe aufgeführt werden. Zu den Namen dieser Bestandteile muss das Wort „Nano“ in Klammern hinzukommen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Für alle aufgeführten Einsatzstoffe sind die Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates² vorzulegen. Gibt es für einen einzelnen Stoff kein Sicherheitsdatenblatt, weil er Teil eines Gemischs ist, muss der Antragsteller das Sicherheitsdatenblatt für das Gemisch vorlegen.

b) Bestimmungsgrenzen

Alle Einsatzstoffe müssen die Umweltkriterien erfüllen, wie in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1 Grenzwerte für Einsatzstoffe nach einzelnen Kriterien für Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich (Gew.-%)

Bezeichnung des Kriteriums		Tenside	Konservierungsstoffe	Farbstoffe	Duftstoffe	Andere Stoffe (z. B. Enzyme)
Toxizität gegenüber Wasserorganismen:		≥ 0,010	keine Obergrenze*	keine Obergrenze*	keine Obergrenze*	≥ 0,010
Biologische Abbaubarkeit	Tenside	≥ 0,010	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
	Organische Stoffe	≥ 0,010	keine Obergrenze*	keine Obergrenze*	keine Obergrenze*	≥ 0,010
Nachhaltige Beschaffung von Palmöl		≥ 0,010	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	≥ 0,010
Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe	Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe	keine Obergrenze*	keine Obergrenze*	keine Obergrenze*	keine Obergrenze*	keine Obergrenze*
	Gefährliche Stoffe	≥ 0,010	≥ 0,010	≥ 0,010	≥ 0,010	≥ 0,010
	Besonders besorgniserregende Stoffe	keine Obergrenze*	keine Obergrenze*	keine Obergrenze*	keine Obergrenze*	keine Obergrenze*
	Duftstoffe	nicht	nicht zutreffend	nicht	keine	nicht

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

		zutreffend		zutreffend	Obergrenze*	zutreffend
	Konservierungsstoffe	nicht zutreffend	keine Obergrenze*	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
	Farbstoffe	nicht zutreffend	nicht zutreffend	keine Obergrenze*	nicht zutreffend	nicht zutreffend
	Enzyme	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	keine Obergrenze*
* „keine Obergrenze“ bedeutet: ungeachtet ihrer Konzentration, alle absichtlich zugefügte Stoffe, Nebenprodukte und Verunreinigungen aus den Ausgangsmaterialien (analytische Bestimmungsgrenze)						

REFERENZDOSIERUNG

Die folgende Dosierung ist als Referenzdosierung bei den Berechnungen bezüglich der Einhaltung der Kriterien für das EU-Umweltzeichen und für die Prüfung der Waschkraft zugrunde zu legen:

Die höchste Dosierung, die der Hersteller für die Wäsche von einem Kilogramm Trockenwäsche (in g/kg Wäsche oder ml/kg Wäsche anzugeben) für drei Verschmutzungsgrade (leicht, mittel und schwer) und die jeweilige Wasserhärte (weiches, mittleres und hartes Wasser) empfiehlt.

Bei Mehrkomponentensystemen sind zur Beurteilung der Erfüllung der Kriterien sämtliche Komponenten in der Worst-Case-Dosierung zu berücksichtigen.

Beispiele für Verschmutzungsgrade:

Verschmutzung	Verschmutzungsgrad
Leicht	Hotel: Betttücher, Bettzeug und Handtücher usw. (Handtücher können als stark verschmutzt betrachtet werden) Textile Handtuchrollen
Mittel	Arbeitskleidung: öffentliche Einrichtungen/Handel/Dienstleistungsbereich usw. Restaurants: Tischtücher, Servietten usw. Wischmopps und Fußabstreifer
Schwer	Arbeitskleidung: Industrie/Küche/ Schlachthof usw. Küchentextilien: Kleidung, Geschirrtücher usw. Einrichtungen wie Krankenhäuser: Betttücher, Bettzeug, Spannbetttücher, Patientenkleidung, Arzt- und Schwesternmäntel oder -kittel usw.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt das Produktetikett oder ein Benutzermerkblatt mit der Dosierungsanleitung vor.

Kriterium 1 - Toxizität gegenüber Wasserorganismen

Das kritische Verdünnungsvolumen ($KVV_{\text{chronisch}}$) des Produkts darf für die Referenzdosierung die folgenden Grenzwerte nicht übersteigen:

Weiches Wasser (<1,5 mmol CaCO ₃ /l) (l/kg Wäsche)			
Verschmutzungsgrad Produktart	Leicht	Mittel	Schwer
Pulver	30 000	40 000	50 000
Flüssigwaschmittel	50 000	60 000	70 000
Mehrkomponentenprodukt	50 000	70 000	90 000

Mittleres Wasser (1,5 – 2,5 mmolCaCO ₃ /l) (l/kg Wäsche)			
Verschmutzungsgrad Produktart	Leicht	Mittel	Schwer
Pulver	40 000	60 000	80 000
Flüssigwaschmittel	60 000	75 000	90 000
Mehrkomponentenprodukt	60 000	80 000	100 000

Hartes Wasser (> 2,5 mmol CaCO ₃ /l) (l/kg Wäsche)			
Verschmutzungsgrad Produktart	Leicht	Mittel	Schwer
Pulver	50 000	75 000	90 000
Flüssigwaschmittel	75 000	90 000	120 000
Mehrkomponentenprodukt	75 000	100 000	120 000

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt die Berechnung des $KVV_{\text{chronisch}}$ des Produktes vor. Zur Berechnung des $KVV_{\text{chronisch}}$ -Werts steht auf der Website des EU-Umweltzeichens eine Kalkulationstabelle zur Verfügung.

Das kritische Verdünnungsvolumen ($KVV_{\text{chronisch}}$) wird für alle im Produkt enthaltenen Einsatzstoffe (i) anhand folgender Gleichung berechnet:

$$KVV_{\text{chronisch}} = \sum KVV(i) = 1000 \cdot \sum \text{Dosierung}(i) \cdot \frac{AW(i)}{TW_{\text{chronisch}}(i)}$$

Dabei ist

$\text{Dosierung}(i)$: das Gewicht (g) des Einsatzstoffs (i) in der Referenzdosierung,

$AW(i)$: der Abbauwert des Einsatzstoffs (i),

$TW_{\text{chronisch}}(i)$: der chronische Toxizitätswert des Einsatzstoffs (i).

Für die Werte der Parameter $AW(i)$ und $TW_{\text{chronisch}}(i)$ ist der aktuellste Teil A der DID-Liste maßgeblich. Ist ein Einsatzstoff nicht in Teil A aufgeführt, hat der Antragsteller eine Schätzung der Werte nach dem in Teil B dieser Liste beschriebenen Verfahren vorzunehmen und sie mit den zugehörigen Unterlagen einzureichen.

Aufgrund des Abbaus bestimmter Stoffe beim Waschvorgang gelten für die nachstehend genannten Stoffe andere Bedingungen:

- Wasserstoffperoxid (H_2O_2) – in der Berechnung des KVV nicht zu berücksichtigen
- Peressigsäure – in der Berechnung des KVV als Essigsäure zu berücksichtigen.

Kriterium 2 - Biologische Abbaubarkeit

a) *Biologische Abbaubarkeit von Tensiden*

Alle Tenside müssen (unter aeroben Bedingungen) leicht abbaubar sein.

Alle Tenside, die wie folgt als gewässergefährdende Stoffe eingestuft sind: Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 (H400) oder chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 (H412) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³, müssen zusätzlich unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sein.

b) *Biologische Abbaubarkeit von organischen Verbindungen*

³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Der Gehalt des Produkts an unter aeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubaren (nicht leicht biologisch abbaubaren) (aNBO) und unter anaeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubaren (anNBO) organischen Stoffen darf folgende Grenzwerte für die Referenzdosierung nicht überschreiten:

aNBO (g/kg Wäsche)

Weiches Wasser (<1,5 mmol CaCO ₃ /l)			
Verschmutzungsgrad Produktart	Leicht	Mittel	Schwer
Pulver	0,70	1,10	1,40
Flüssigwaschmittel	0,50	0,60	0,70
Mehrkomponentenprodukt	1,25	1,75	2,50

Mittleres Wasser (1,5 – 2,5 mmol CaCO ₃ /l)			
Verschmutzungsgrad Produktart	Leicht	Mittel	Schwer
Pulver	1,10	1,40	1,75
Flüssigwaschmittel	0,60	0,70	0,90
Mehrkomponentenprodukt	1,75	2,50	3,75

Hartes Wasser (> 2,5 mmol CaCO ₃ /l)			
Verschmutzungsgrad Produktart	Leicht	Mittel	Schwer
Pulver	1,40	1,75	2,20
Flüssigwaschmittel	0,70	0,90	1,20
Mehrkomponentenprodukt	2,50	3,75	4,80

anNBO (g/kg Wäsche)

Weiches Wasser (<1,5 mmol CaCO ₃ /l)			
Verschmutzungsgrad Produktart	Leicht	Mittel	Schwer
Pulver	0,70	1,10	1,40
Flüssigwaschmittel	0,50	0,60	0,70
Mehrkomponentenprodukt	1,25	1,75	2,50

Mittleres Wasser (1,5 – 2,5 mmol CaCO ₃ /l)			
--	--	--	--

Verschmutzungsgrad Produktart	Leicht	Mittel	Schwer
Pulver	1,10	1,40	1,75
Flüssigwaschmittel	0,60	0,70	0,90
Mehrkomponentenprodukt	1,75	2,50	3,75

Hartes Wasser (> 2,5 mmol CaCO₃/l)			
Verschmutzungsgrad Produktart	Leicht	Mittel	Schwer
Pulver	1,40	1,75	2,20
Flüssigwaschmittel	0,70	0,90	1,20
Mehrkomponentenprodukt	2,50	3,75	4,80

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt Nachweise über die Abbaubarkeit von Tensiden sowie eine Berechnung der aNBO- und der anNBO-Werte des Produkts vor. Zur Berechnung der aNBO- und anNBO-Werte steht auf der Website des EU-Umweltzeichens eine Kalkulationstabelle zur Verfügung.

Sowohl für die Abbaubarkeit von Tensiden als auch für die aNBO- und anNBO-Werte für organische Verbindungen ist die aktuellste DID-Liste maßgeblich.

Für nicht in Teil A der DID-Liste aufgeführte Inhaltsstoffe sind einschlägige Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder entsprechende Prüfergebnisse vorzulegen, die belegen, dass die Stoffe unter aeroben und anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sind (wie in Teil B dieser Liste beschrieben).

Fehlen Nachweise für die Abbaubarkeit, kann bei Inhaltsstoffen, bei denen es sich nicht um Tenside handelt, eine Ausnahme von der geforderten biologischen Abbaubarkeit unter anaeroben Bedingungen gewährt werden, wenn eine der drei nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- (1) leichte Abbaubarkeit und niedrige Adsorption ($A < 25 \%$);
- (2) leichte Abbaubarkeit und hohe Desorption ($D > 75 \%$);
- (3) leichte Abbaubarkeit und keine Bioakkumulation⁴.

⁴ Ein Stoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BKF) < 100 oder $\log K_{ow} < 3,0$. Sind sowohl der BKF- als auch der $\log K_{ow}$ -Wert verfügbar, gilt der höchste gemessene BKF.

Adsorptions-/Desorptionsprüfungen müssen gemäß der OECD-Prüfrichtlinie 106 durchgeführt werden.

Kriterium 3 - Nachhaltige Beschaffung von Palmöl, Palmkernöl und ihren Derivaten

In den Produkten verwendete Einsatzstoffe, die aus Palmöl oder Palmkernöl gewonnen werden, müssen aus Pflanzungen stammen, die die Auflagen eines Zertifizierungssystems für nachhaltige Produktion erfüllen, welches auf Multi-Stakeholder-Organisationen mit breit gefächelter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss Zertifizierungen unabhängiger Dritter und eine Dokumentation der Sorgfaltskette vorlegen, die belegen, dass das zur Herstellung der Einsatzstoffe verwendete Palm- und Palmkernöl aus nachhaltig bewirtschafteten Pflanzungen stammt.

Anerkannt werden Zertifizierungen wie das System „Roundtable on Sustainable Palm Oil“ (RSPO) (nach den Ansätzen Identitätssicherung, Segregiert oder Massenbilanz) oder jedes andere gleichwertige oder strikere System für nachhaltige Produktion.

Für chemische Derivate von Palm- und Palmkernöl wird akzeptiert, dass Nachhaltigkeit über „Book-and-Claim“-Systeme wie GreenPalm-Zertifikate oder gleichwertige Systeme nachgewiesen wird (Angabe der im jüngsten jährlichen Handelszeitraum erworbenen und zurückverkauften, in den jährlichen Fortschrittsberichten (*Annual Communications of Progress, ACOP*) gemeldeten Anzahl von GreenPalm-Zertifikaten).

Kriterium 4 - Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe

a) Verbotene und Beschränkungen unterworfenen Stoffe

i) Verbotene Stoffe

Die folgenden Stoffe dürfen ungeachtet ihrer Konzentration nicht in der Produktformulierung enthalten sein:

- Alkylphenolethoxylate (APEO) und andere Alkylphenolderivate;
- Atranol;

- Chloratranol;
- Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA);
- Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und ihre Salze;
- Formaldehyd und seine Abspalter (z. B. 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, 5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan, Natriumhydroxyl-methylglycinat, Diazolidinyl-Harnstoff) mit der Ausnahme von Verunreinigungen des Formaldehyd in Tensiden auf der Basis von Polyalkoxy-Verbindungen bis zu einer Konzentration von 0,010 Gew.-% im Einsatzstoff;
- Glutaraldehyd;
- Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen-Carboxaldehyd (HICC);
- Mikrokunststoffe;
- Nanosilber;
- Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen;
- perfluorierte Alkylate;
- Rhodamin B;
- schwer biologisch abbaubare quartäre Ammoniumsalze;
- reaktive Chlorverbindungen;
- Triclosan;
- 3-Iod-2-propinylbutylcarbamate.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten vor, aus denen hervorgeht, dass die aufgeführten Stoffe, ungeachtet ihrer Konzentration, nicht in der Produktformulierung enthalten sind.

ii) Beschränkungen unterworfenen Stoffe

Die folgenden Stoffe dürfen nicht in der Produktformulierung enthalten sein, wenn sie die angegebene Konzentration überschreiten:

- 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on: 0,0050 Gew.-%;

- 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: 0,0050 Gew.-%;
- 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on: 0,0015 Gew.-%.

Der als elementarer Phosphor berechnete Gesamt-Phosphorgehalt (P) darf folgenden Grenzwert nicht überschreiten:

- 0,50 g/kg Wäsche für leichte Verschmutzung;
- 1,00 g/kg Wäsche für mittlere Verschmutzung;
- 1,50 g/kg Wäsche für schwere Verschmutzung.

Duftstoffe, die der in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vorgesehenen Deklarationspflicht unterliegen, dürfen nicht in Mengen $\geq 0,010$ Gew.-% je Stoff enthalten sein.

Beurteilung und Prüfung:

Der Antragsteller muss folgende Unterlagen vorlegen:

- a) wenn Isothiazolinone verwendet werden, eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten, aus denen hervorgeht, dass der verwendete Gehalt an Isothiazolinonen den vorgegebenen Grenzwerten entspricht oder niedriger liegt;
- b) eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten, aus denen hervorgeht, dass der Gesamtgehalt an elementarem Phosphor den vorgegebenen Grenzwerten entspricht oder niedriger liegt. Die Erklärung muss zusammen mit den Berechnungen des Gesamt-Phosphorgehalts des Produkts eingereicht werden;
- c) eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten, aus denen hervorgeht, dass die Duftstoffe, die der Deklarationspflicht in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 unterliegen, nicht in einer Konzentration enthalten sind, die die vorgegebenen Grenzwerte übersteigt.

b) Gefährliche Stoffe

i) Endprodukt

Das Endprodukt darf nicht als akut toxisch, spezifisch zielorgantoxisch, sensibilisierend für Haut und Atemwege, karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch oder gewässergefährdend gemäß der Definition in Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und gemäß der Liste in Tabelle 2 eingestuft und gekennzeichnet sein mit folgender Ausnahme:

- Produkte, die Peressigsäure und Wasserstoffperoxid als Bleichmittel enthalten, können als gewässergefährdend [chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 (H410), chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 (H411) oder chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 (H412)] eingestuft und gekennzeichnet sein, wenn die Einstufung und Kennzeichnung durch das Vorhandensein dieser Stoffe ausgelöst werden.

ii) Einsatzstoffe

Das Produkt darf keine Einsatzstoffe in einer Konzentration im Endprodukt $\geq 0,010$ Gew.-% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch, gewässergefährdend, sensibilisierend für Haut und Atemwege, karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch gemäß Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und gemäß der Liste in Tabelle 2 erfüllen.

Wurden gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 strengere allgemeine oder spezifische Konzentrationsgrenzwerte festgelegt, so sind diese maßgeblich.

Tabelle 2 Beschränkende Gefahreneinstufungen und ihre Zuordnung zu den Kategorien

Akute Toxizität	
Kategorie 1 und 2	Kategorie 3
H300 Lebensgefahr bei Verschlucken	H301 Giftig bei Verschlucken
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt	H311 Giftig bei Hautkontakt
H330 Lebensgefahr bei Einatmen	H331 Giftig bei Einatmen
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen
Spezifische Zielorgantoxizität	
Kategorie 1	Kategorie 2
H370 Schädigt die Organe	H371 Kann die Organe schädigen
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition	H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	

Kategorie 1A/1	Kategorie 1B
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
Karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch	
Kategorie 1A und 1B	Kategorie 2
H340 Kann genetische Defekte verursachen	H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350 Kann Krebs erzeugen	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen	
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen	H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen	H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	
Gewässergefährdend	
Kategorie 1 und 2	Kategorie 3 und 4
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit

	langfristiger Wirkung
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
Die Ozonschicht schädigend	
H420 Die Ozonschicht schädigend	

Dieses Kriterium gilt nicht für Einsatzstoffe, die unter Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen, in denen Kriterien festgelegt sind, nach denen Stoffe im Rahmen der Anhänge IV und V dieser Verordnung von den Anforderungen in Bezug auf Registrierung, nachgeschaltete Anwender und Bewertung ausgenommen werden. Um zu bestimmen, ob diese Ausnahme Anwendung findet, prüft der Antragsteller etwaige Einsatzstoffe, die in einer Konzentration von mehr als 0,010 Gew.-% vorkommen.

In Tabelle 3 enthaltene Stoffe und Gemische sind von Kriterium 4 Buchstabe b Nummer ii) ausgenommen.

Tabelle 3 Ausgenommene Stoffe

Stoff	Gefahrenhinweis
Tenside	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Subtilisin	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
	H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Enzyme(*)	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
ε-Phthalimid-peroxo-Hexansäure	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

(PAP), eingesetzt als Bleichmittel bei einer Höchstkonzentration von 0,6 g/kg Wäsche	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Peressigsäure/Wasserstoffperoxid, eingesetzt als Bleichmittel	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
	H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (**)	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
(*) Einschließlich Stabilisatoren und anderer Hilfsstoffe in den Zubereitungen. (**) Bei Konzentrationen von weniger als 0,2 % im Rohstoff und einer Gesamtkonzentration im Endprodukt von weniger als 0,10 %.	

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss die Erfüllung dieses Kriteriums für das Endprodukt und für Einsatzstoffe, die in Konzentrationen > 0,010 Gew.-% im Endprodukt vorhanden sind, nachweisen. Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter vor, aus denen hervorgeht, dass keiner der Stoffe in der/den Form(en) und dem/den Aggregatzustand bzw. -zuständen, in denen sie im Produkt vorliegen, die Kriterien für eine Einstufung unter einem oder mehreren Gefahrenhinweisen in Tabelle 2 erfüllt.

Für die in den Anhängen IV und V der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoffe, die gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben a und b der Verordnung von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, reicht eine diesbezügliche Erklärung des Antragstellers zur Erfüllung des Kriteriums aus.

Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter vor, aus denen das Vorhandensein von Einsatzstoffen hervorgeht, die die Ausnahmebedingungen erfüllen.

c) Besonders besorgniserregende Stoffe

Das Endprodukt darf keine Einsatzstoffe enthalten, die nach dem in Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beschriebenen Verfahren für die Festlegung der Vorschlagsliste für besonders besorgniserregende Stoffe ermittelt wurden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter vor, aus denen hervorgeht, dass keiner der Stoffe der Vorschlagsliste enthalten ist.

Das aktuelle Verzeichnis der als besonders besorgniserregend eingestuften Stoffe ist zum Zeitpunkt der Antragstellung zu konsultieren.

d) Duftstoffe

Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Inhaltsstoffe oder Gemische müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und behandelt worden sein. Der Verfahrenskodex ist auf der Website der IFRA abrufbar: <http://www.ifraorg.org>.⁵ Die in den IFRA-Standards enthaltenen Empfehlungen bezüglich Verbot, Verwendungsbeschränkung und spezifizierten Reinheitskriterien sind vom Hersteller zu beachten.

Beurteilung und Prüfung: Der Lieferant bzw. der Duftstoffhersteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums vor.

e) Konservierungsstoffe

i) Das Produkt darf Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung enthalten. Dies gilt nicht für Tenside, die auch biozide Eigenschaften aufweisen können.

ii) Das Produkt darf Konservierungsstoffe enthalten, sofern diese nicht bioakkumulieren. Ein Konservierungsstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BKF) < 100 oder $\log K_{ow} < 3,0$. Sind sowohl der BKF- als auch der $\log K_{ow}$ -Wert verfügbar, gilt der höchste gemessene BKF.

iii) Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle oder desinfizierende Wirkung.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter etwaiger zugesetzter Konservierungsstoffe sowie Angaben über deren BKF- oder $\log K_{ow}$ -Werte vor. Der Antragsteller reicht eine Fotovorlage der Verpackung ein.

⁵ Diese sind auf der Website der IFRA abrufbar: <http://www.ifraorg.org>.

f) Farbstoffe

Farbstoffe im Produkt dürfen nicht bioakkumulieren.

Ein Farbstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BFC) < 100 oder $\log K_{ow} < 3,0$. Sind sowohl der BKF- als auch der $\log K_{ow}$ -Wert verfügbar, gilt der höchste gemessene BKF. Im Falle von zur Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Farbstoffen brauchen keine Unterlagen über das Bioakkumulationspotenzial vorgelegt zu werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Konformitätserklärung sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter etwaiger zugesetzter Farbstoffe sowie Angaben über deren BKF- oder $\log K_{ow}$ -Werte vor oder Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Farbstoff zur Verwendung in Lebensmitteln zugelassen ist.

g) Enzyme

Es dürfen nur verkapselte Enzyme (fest) und Enzyme in flüssiger Form oder als Suspension eingesetzt werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Konformitätserklärung sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter zugesetzter Enzyme vor.

Kriterium 5 – Verpackung

a) Verpackungsrücknahmesysteme

Wenn das Produkt in einer Verpackung geliefert wird, die Teil eines Rücknahmesystems ist, ist das Produkt von den unter Kriterium 5 Buchstabe (b) und (c) genannten Anforderungen ausgenommen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie entsprechende Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass das Rücknahmesystem für die Verpackung eingerichtet wurde.

b) Gewicht/Nutzen-Verhältnis (GNV)

Das Gewicht/Nutzen-Verhältnis (GNV) des Produkts ist nur für die Erstverpackung zu berechnen und darf für die Referenzdosierung folgende Werte nicht übersteigen.

Wasserhärte Produktart	Weiches Wasser <1,5 mmol CaCO ₃ /l (g/kg Wäsche)	Mittleres Wasser 1,5 – 2,5 mmol CaCO ₃ /l (g/kg Wäsche)	Hartes Wasser > 2,5 mmol CaCO ₃ /l (g/kg Wäsche)
Pulverförmige Produkte	1,5	2,0	2,5
Flüssige Produkte	2,0	2,5	3,0

Von dieser Anforderung ausgenommen sind Erstverpackungen, die zu mehr als 80 % aus wiederverwertetem Material bestehen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt die Berechnung des GNV-Werts des Produktes vor. Wird das Produkt in unterschiedlichen Verpackungen verkauft (d. h. mit unterschiedlichem Inhaltsvolumen), ist die Berechnung für jede Packungsgröße anzugeben, für die das EU-Umweltzeichen gewährt werden soll.

Der GNV-Wert wird wie folgt berechnet:

$$GNV = \sum ((W_i + U_i) / (D_i * R_i))$$

Dabei ist

W_i : das Gewicht (g) der Erstverpackung (i);

U_i : das Gewicht (g) des in der Erstverpackung (i) enthaltenen nicht recycelten Materials. $U_i = W_i$, es sei denn, der Antragsteller kann eine andere Zahl nachweisen;

D_i : die Zahl der in der Erstverpackung (i) enthaltenen Referenzdosierungen;

R_i : Wiederverwertungszahl. $R_i = 1$ (wenn die Verpackung nicht für denselben Zweck wiederverwendet wird) oder $R_i = 2$ (wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Verpackungskomponente für denselben Zweck wiederverwendet werden kann und er Nachfüllpackungen verkauft).

Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung vor, aus der der Anteil an recyceltem Material hervorgeht, sowie entsprechende Unterlagen. Verpackungen gelten als recycelt, wenn die zu ihrer Herstellung verwendeten Rohstoffe auf der Vertriebsstufe oder der Verbraucherstufe von Verpackungsherstellern bezogen wurden.

c) Recyclingorientierte Gestaltung

Kunststoffverpackungen sind für leichte Wiederverwertung zu konzipieren, d. h. es sollten möglichst keine potenziellen Schadstoffe und inkompatiblen Materialien verwendet werden, die eine Trennung oder Wiederverarbeitung bekanntermaßen erschweren oder die Qualität des Rezyklats mindern. Etikett bzw. Manschette, Verschluss und gegebenenfalls Dämmschicht dürfen weder einzeln noch kombiniert die in Tabelle 4 aufgelisteten Materialien und Komponenten enthalten. Pumpmechanismen (einschließlich in Sprays) sind von dieser Anforderung ausgenommen.

Tabelle 4 Materialien und Komponenten, die von einer Verwendung als Verpackungsbestandteile ausgeschlossen sind

Verpackungsbestandteil	Ausgeschlossene Materialien und Bestandteile*
Etikett oder Manschette	- PS-Etikett oder PS-Manschette in Kombination mit einer PET-, PP- oder HDPE-Flasche - PVC-Etikett oder PVC-Manschette in Kombination mit einer PET-, PP- oder HDPE-Flasche - PETG-Etikett oder PETG-Manschette in Kombination mit einer PET-Flasche - Sonstige Kunststoffmaterialien für Manschetten/Etiketten mit einer Dichte $> 1 \text{ g/cm}^3$ in Verwendung mit einer PET-Flasche - Sonstige Kunststoffmaterialien für Manschetten/Etiketten mit einer Dichte $< 1 \text{ g/cm}^3$ in Verwendung mit einer PP- oder HDPE-Flasche - Metallisierte Etiketten oder Manschetten oder randlos mit einem Packbehälter verbundene Etiketten oder Manschetten (In-Mould- Labelling)

Verschluss	- PS-Verschluss in Kombination mit einer PET-, HDPE- oder PP-Flasche - PVC-Verschluss in Kombination mit einer PET-, PP- oder HDPE-Flasche - PETG-Verschluss oder Verschlussmaterial mit einer Dichte $> 1 \text{ g/cm}^3$ in Kombination mit einer PET-Flasche - Verschlüsse aus Metall, Glas, EVA, die sich nicht leicht von der Flasche lösen lassen - Silikonverschlüsse. Ausgenommen sind Silikonverschlüsse mit einer Dichte von $< 1 \text{ g/cm}^3$ in Kombination mit einer PET-Flasche sowie Silikonverschlüsse mit einer Dichte von $> 1 \text{ g/cm}^3$ in Kombination mit einer PEHD- oder PP-Flasche. - Metallfolien oder Metallsiegel, die an der Flasche oder am Verschluss bleiben, nachdem das Produkt angebrochen wurde
Dämmschichten	Polyamid, funktionelle Polyolefine, Metall- und Lichtschutzbeschichtung

. EVA - Ethylenvinylacetat, HDPE - Hartpolyethylen, PET - Polyethylenterephthalat, PETG - Polyethylenterephthalat, glykol-modifiziert, PP - Polypropylen, PS - Polystyren, PVC - Polyvinylchlorid

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss zusammen mit Fotos oder technischen Zeichnungen der Erstverpackung eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums vorlegen, aus der die Materialzusammensetzung der Verpackung (einschließlich gegebenenfalls Behälter, Etikett oder Manschette, Klebstoffe, Verschluss und Dämmschichten) hervorgeht.

Kriterium 6 - Gebrauchstauglichkeit

Das Produkt muss bei der niedrigsten für die jeweilige Wasserhärte vom Hersteller empfohlenen Temperatur und Dosierung gemäß dem Rahmen für Wirksamkeitsprüfungen für Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich, der auf der Website des EU-Umweltzeichens⁶ zur Verfügung steht, eine zufriedenstellende Waschleistung erzielen.

⁶ Verfügbar unter: [URL für das Protokoll zur Website des EU-Umweltzeichens wird später eingefügt; derzeit sind alle vorgeschlagenen Protokolle dem technischen Bericht zu entnehmen]

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass das Produkt unter den im Rahmen für Wirksamkeitsprüfungen angegebenen Bedingungen getestet wurde und dass die Ergebnisse belegen, dass mindestens die erforderliche Mindestwaschleistung erzielt wurde. Der Antragsteller legt außerdem Unterlagen über die Einhaltung der Laboranforderungen vor, die gegebenenfalls in den einschlägigen harmonisierten Normen für Prüf- und Kalibrierlaboratorien enthalten sind.

Es kann ein gleichwertiges Testergebnis verwendet werden, sofern die Gleichwertigkeit von der zuständigen Stelle bewertet und bestätigt wurde.

Kriterium 7 – Automatische Dosiersysteme

Bei Mehrkomponentensystemen hat der Antragsteller sicherzustellen, dass das Produkt zusammen mit einem automatischen, kontrollierbaren Dosiersystem verwendet wird.

Um die korrekte Dosierung durch die automatischen Dosiersysteme zu gewährleisten, müssen mindestens einmal jährlich in allen Einrichtungen, in denen das Produkt verwendet wird, Kundenbesuche durchgeführt und eine Kalibrierung des Dosiergeräts vorgenommen werden. Die Kundenbesuche können auch durch Dritte erfolgen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt zusammen mit einer Beschreibung des Zwecks der Kundenbesuche, wer diese vornimmt und wie oft diese durchgeführt werden, eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums vor.

Kriterium 8 – Benutzerinformationen

Dem Produkt müssen Hinweise für die sachgemäße Verwendung beigelegt sein, um eine maximale Produktleistung zu erzielen und die Abfallerzeugung sowie Wasserverschmutzung und Ressourceneinsatz zu verringern. Diese Hinweise müssen lesbar sein oder grafische Darstellungen oder Symbole beinhalten sowie Informationen zu Folgendem enthalten:

a) Dosierungshinweise

Dosierungshinweise müssen Angaben zur Dosierung in g oder ml und/oder eine zweite oder alternative Maßangabe (z. B. Kappen, Sprühstöße) und zum Einfluss der Wasserhärte auf die Dosierung enthalten.

Mehrkomponentensysteme, die mit einem automatischen Dosiersystem zu dosieren sind, sind von dieser Anforderung ausgenommen.

Angaben sind zu machen zur vorherrschenden Wasserhärte in dem Gebiet, in dem das Produkt vertrieben werden soll, oder Angaben dazu, wo diese Informationen zu finden sind.

b) Entsorgungshinweise für die Verpackung

Die Erstverpackung muss Angaben zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur fachgerechten Entsorgung der Verpackung enthalten.

c) Umweltinformationen

Auf der Erstverpackung muss ein Text erscheinen, der auf die Bedeutung der richtigen Dosierung und der niedrigsten empfohlenen Temperatur zur Verringerung des Energieverbrauchs, des Wasserverbrauchs und der Wasserverschmutzung hinweist.

Wenn das Endprodukt Peressigsäure und Wasserstoffperoxid als Bleichmittel enthält und eingestuft und gekennzeichnet ist, muss auf der Erstverpackung oder dem Produktmerkblatt ein Text erscheinen, der darauf hinweist, dass die Einstufung und Kennzeichnung aufgrund des Vorhandenseins von Peressigsäure und Wasserstoffperoxid erfolgt, die während des Waschvorgangs zu nicht eingestuften Stoffen abgebaut werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums zusammen mit einem Muster des Produktetiketts vorlegen.

Kriterium 9 – Angaben auf dem EU-Umweltzeichen

Das Symbol des EU-Umweltzeichens sollte sichtbar und lesbar sein. Die Registrier-/Lizenznummer des EU-Umweltzeichens muss auf dem Produkt leserlich und gut sichtbar angeführt sein.

Der Antragsteller kann ein fakultatives Textfeld auf dem Etikett anbringen, das den folgenden Wortlaut enthält:

- Geringe Belastung für Gewässer (darf nicht erscheinen, wenn das Produkt Peressigsäure und Wasserstoffperoxid enthält, aufgrund deren das Endprodukt eingestuft und gekennzeichnet ist)
- Weniger gefährliche Stoffe
- Wirksamkeit geprüft.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums zusammen mit einem Muster des Produktetiketts oder einer Fotovorlage der Verpackung, auf dem/der das EU-Umweltzeichen angebracht ist, vorlegen.

